

Zusammenschau der steuerlichen Aspekte der gewerblichen Arbeitskräfteüberlassung in diverse europäische Staaten – wirtschaftlicher Arbeitgeber vs. 183-Tage-Regel¹

Outbound Überlassungsfälle:

Überlasserstaat (von)	Beschäftigerstaat (nach)	Steuerpflicht im Beschäftigerstaat (183-Tage-Regel vs. wirtschaftlicher Arbeitgeber)	Vermeidung einer Doppelbesteuerung im Überlasserstaat (AT)
Österreich	Belgien ²	183-Tage-Regel anwendbar	Befreiungsmethode
Österreich	Bulgarien ³	Wirtschaftlicher Arbeitgeber – Bulgarien beansprucht das Besteuerungsrecht auch bei Überlassungen unter 183 Tagen	Befreiungsmethode (ACHTUNG!! Österreich fordert ausländischen Besteuerungsnachweis zur Freistellung)
Österreich	Deutschland ⁴	183-Tage-Regel anwendbar ⁵	Befreiungsmethode
Österreich	Finnland ⁶	183-Tage-Regel anwendbar	Anrechnungsmethode
Österreich	Frankreich ⁷	183-Tage-Regel anwendbar	Befreiungsmethode
Österreich	Irland ⁸	Wirtschaftlicher Arbeitgeber – Irland beansprucht das Besteuerungsrecht auch bei Überlassungen unter 183 Tagen	Anrechnungsmethode (ACHTUNG!! Keine Freistellung in der österreichischen Lohnverrechnung)
Österreich	Italien ⁹	Wirtschaftlicher Arbeitgeber - Italien beansprucht das Besteuerungsrecht auch bei Überlassungen unter 183 Tagen	Anrechnungsmethode (ACHTUNG!! Keine Freistellung in der österreichischen Lohnverrechnung)
Österreich	Kroatien ¹⁰	183-Tage-Regel anwendbar	Befreiungsmethode

¹ Im Rahmen der Zusammenschau wird stets davon ausgegangen, dass das überlassene Personal im Staat des Überlassers ansässig ist.

² Vgl. WTS Journal 2.2013

³ Vgl. TPA Horwath Tax News 02/2012

⁴ Vgl. Sonderregelung im neuen BMF-Erlass vom 12. Juni 2014 – Änderung bei der steuerlichen Behandlung grenzüberschreitender Arbeitskräftegestellungen

⁵ Achtung: Die 183-Tage-Regel gilt im Verhältnis zu Deutschland nur für die gewerbliche Arbeitskräfteüberlassung. Bei Überlassungen im Konzern folgen sowohl Deutschland als auch Österreich einer wirtschaftlichen Auslegung des Arbeitgeberbegriffes.

⁶ Vgl. WTS Journal 2.2013

⁷ Vgl. WTS Journal 2.2013

⁸ Vgl. Riehle/Dusolt, Geschäftsreisen, Kurzzeitentsendungen und daraus resultierende Steuerfolgen im Ausland, Praxis Internationale Steuerberatung 2/2011, S. 39

⁹ Vgl. UFS, GZ RV/0512-W/09 vom 18.03.2009

Österreich	Niederlande ¹¹	Wirtschaftlicher Arbeitgeber – die Niederlande beansprucht das Besteuerungsrecht auch bei Überlassungen unter 183 Tagen	Befreiungsmethode (ACHTUNG!! Österreich fordert ausländischen Besteuerungsnachweis zur Freistellung)
Österreich	Polen ¹²	183-Tage-Regel anwendbar	Befreiungsmethode
Österreich	Rumänien ¹³	183-Tage-Regel anwendbar	Befreiungsmethode
Österreich	Schweden ¹⁴	Wirtschaftlicher Arbeitgeber - Schweden beansprucht das Besteuerungsrecht auch bei Überlassungen unter 183 Tagen	Anrechnungsmethode (ACHTUNG!! Keine Freistellung in der österreichischen Lohnverrechnung)
Österreich	Serbien ¹⁵	183-Tage-Regel anwendbar	Befreiungsmethode
Österreich	Slowakei ¹⁶	Wirtschaftlicher Arbeitgeber - die Slowakei beansprucht das Besteuerungsrecht auch bei Überlassungen unter 183 Tagen	Befreiungsmethode (ACHTUNG!! Österreich fordert ausländischen Besteuerungsnachweis zur Freistellung)
Österreich	Spanien ¹⁷	Wirtschaftlicher Arbeitgeber - Spanien beansprucht das Besteuerungsrecht auch bei Überlassungen unter 183 Tagen	Befreiungsmethode (ACHTUNG!! Österreich fordert ausländischen Besteuerungsnachweis zur Freistellung)
Österreich	Tschechien ¹⁸	Wirtschaftlicher Arbeitgeber - Tschechien beansprucht das Besteuerungsrecht auch bei Überlassungen unter 183 Tagen	Befreiungsmethode (ACHTUNG!! Österreich fordert ausländischen Besteuerungsnachweis zur Freistellung)

¹⁰ Vgl. TPA Horwath Tax News 02/2012

¹¹ Vgl. WTS Journal 2.2013

¹² Vgl. TPA Horwath Tax News 02/2012

¹³ Vgl. TPA Horwath Tax News 02/2012

¹⁴ Vgl. Riehle/Dusolt, Geschäftsreisen, Kurzzeitentsendungen und daraus resultierende Steuerfolgen im Ausland, Praxis Internationale Steuerberatung 2/2011, S. 39

¹⁵ Vgl. TPA Horwath Tax News 02/2012

¹⁶ Vgl. EAS 3108 vom 17.12.2009

¹⁷ Vgl. Riehle/Dusolt, Geschäftsreisen, Kurzzeitentsendungen und daraus resultierende Steuerfolgen im Ausland, Praxis Internationale Steuerberatung 2/2011, S. 39

¹⁸ Vgl. EAS 3108 vom 17.12.2009

Inbound Überlassungsfälle:

Überlasserstaat (von)	Beschäftigterstaat (nach)	Steuerpflicht im Beschäftigterstaat (183-Tage-Regel vs. wirtschaftlicher Arbeitgeber)	Steuerliche Verpflichtungen im Beschäftigterstaat (AT)
Belgien	Österreich	Wirtschaftlicher Arbeitgeber ¹⁹ - Österreich beansprucht das Besteuerungsrecht auch bei Überlassungen unter 183 Tagen	<ul style="list-style-type: none"> • 20% Abzugssteuer in Österreich einbehalten oder Befreiungsbescheid • Meldung des Einbehalts – Formular E19
Bulgarien	Österreich	Wirtschaftlicher Arbeitgeber - Österreich beansprucht das Besteuerungsrecht auch bei Überlassungen unter 183 Tagen	<ul style="list-style-type: none"> • 20% Abzugssteuer in Österreich einbehalten oder Befreiungsbescheid • Meldung des Einbehalts – Formular E19
Deutschland	Österreich	183-Tage-Regel anwendbar ²⁰	<ul style="list-style-type: none"> • 20% Abzugssteuer in Österreich einbehalten oder Befreiungsbescheid • Meldung des Einbehalts – Formular E19
Frankreich	Österreich	Wirtschaftlicher Arbeitgeber - Österreich beansprucht das Besteuerungsrecht auch bei Überlassungen unter 183 Tagen	<ul style="list-style-type: none"> • 20% Abzugssteuer in Österreich einbehalten oder Befreiungsbescheid • Meldung des Einbehalts – Formular E19
Irland	Österreich	Wirtschaftlicher Arbeitgeber - Österreich beansprucht das Besteuerungsrecht auch bei Überlassungen unter 183 Tagen	<ul style="list-style-type: none"> • 20% Abzugssteuer in Österreich einbehalten oder Befreiungsbescheid • Meldung des Einbehalts – Formular E19
Italien	Österreich	Wirtschaftlicher Arbeitgeber - Österreich beansprucht das Besteuerungsrecht auch bei Überlassungen unter 183 Tagen	<ul style="list-style-type: none"> • 20% Abzugssteuer in Österreich einbehalten oder Befreiungsbescheid • Meldung des Einbehalts – Formular E19
Kroatien	Österreich	Wirtschaftlicher Arbeitgeber - Österreich beansprucht das Besteuerungsrecht auch bei Überlassungen unter 183 Tagen	<ul style="list-style-type: none"> • 20% Abzugssteuer in Österreich einbehalten oder Befreiungsbescheid • Meldung des Einbehalts – Formular E19

¹⁹ Der wirtschaftliche Arbeitgeberbegriff in Österreich bezieht sich rein auf die Auslegung von 15 OECD-MA, der Arbeitgeberbegriff (Rz 923 LStR) im innerstaatlichen Recht bleibt daher unverändert, weshalb den österreichischen Beschäftigten keine Verpflichtung zum Lohnsteuereinbehalt trifft.

²⁰ Achtung: Die 183-Tage-Regel gilt im Verhältnis zu Deutschland nur für die gewerbliche Arbeitskräfteüberlassung. Bei Überlassungen im Konzern folgen sowohl Deutschland als auch Österreich einer wirtschaftlichen Auslegung des Arbeitgeberbegriffes.

Niederlande	Österreich	Wirtschaftlicher Arbeitgeber - Österreich beansprucht das Besteuerungsrecht auch bei Überlassungen unter 183 Tagen	<ul style="list-style-type: none"> • 20% Abzugssteuer in Österreich einbehalten oder Befreiungsbescheid • Meldung des Einbehalts – Formular E19
Polen	Österreich	Wirtschaftlicher Arbeitgeber - Österreich beansprucht das Besteuerungsrecht auch bei Überlassungen unter 183 Tagen	<ul style="list-style-type: none"> • 20% Abzugssteuer in Österreich einbehalten oder Befreiungsbescheid • Meldung des Einbehalts – Formular E19
Rumänien	Österreich	Wirtschaftlicher Arbeitgeber - Österreich beansprucht das Besteuerungsrecht auch bei Überlassungen unter 183 Tagen	<ul style="list-style-type: none"> • 20% Abzugssteuer in Österreich einbehalten oder Befreiungsbescheid • Meldung des Einbehalts – Formular E19
Schweden	Österreich	Wirtschaftlicher Arbeitgeber - Österreich beansprucht das Besteuerungsrecht auch bei Überlassungen unter 183 Tagen	<ul style="list-style-type: none"> • 20% Abzugssteuer in Österreich einbehalten oder Befreiungsbescheid • Meldung des Einbehalts – Formular E19
Slowakei	Österreich	Wirtschaftlicher Arbeitgeber - Österreich beansprucht das Besteuerungsrecht auch bei Überlassungen unter 183 Tagen	<ul style="list-style-type: none"> • 20% Abzugssteuer in Österreich einbehalten oder Befreiungsbescheid • Meldung des Einbehalts – Formular E19
Spanien	Österreich	Wirtschaftlicher Arbeitgeber - Österreich beansprucht das Besteuerungsrecht auch bei Überlassungen unter 183 Tagen	<ul style="list-style-type: none"> • 20% Abzugssteuer in Österreich einbehalten oder Befreiungsbescheid • Meldung des Einbehalts – Formular E19
Tschechien	Österreich	Wirtschaftlicher Arbeitgeber - Österreich beansprucht das Besteuerungsrecht auch bei Überlassungen unter 183 Tagen	<ul style="list-style-type: none"> • 20% Abzugssteuer in Österreich einbehalten oder Befreiungsbescheid • Meldung des Einbehalts – Formular E19